

ANTRAG AUF EINE STADTEBAUBESCHEINIGUNG Nr. 2

An das Bürgermeister- und Schöffenkollegium
der Gemeinde BURG-REULAND
Thommen 64
4790 BURG-REULAND

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich möchte Sie bitten, mir eine Städtebaubescheinigung Nr. 2 auszustellen, die für das in
..... gelegene, unter Flur Nr. katastrierte Gut,
Eigentum von, wohnhaft in,
Straße, Nr., die in Artikel 150bis , § 1 des Wallonischen Gesetzbuches über die
Raumordnung, den Städtebau und das Erbe erwähnten Auskünfte enthält.

Ich beabsichtige, auf diesem Gut folgende Arbeiten oder Handlungen durchzuführen oder vorzunehmen :

.....
.....
und zwar im Hinblick auf (1)

(2) Ich wünsche, von der Gemeindeverwaltung und dem beauftragten Beamten angehört zu werden.

Meinem Antrag füge ich in drei Exemplaren folgende von mir unterzeichnete Unterlagen bei :

- 1° einen Lageplan des vorerwähnten Guts im Maßstab (3), in dem die Ausrichtung und die
Zufahrtswege mit Angabe von deren Rechtsstellung (Regional-, Provinzial- Vicinal- oder Gemeinde-
weg und deren Bezeichnung), sowie die benachbarten Güter in einem Umkreis von (3) ab
jeder Grenze dieses Guts angegeben werden;
- 2° einen innerhalb des Monats vor der Antragstellung ausgestellten Auszug aus dem Katasterplan in
demselben Maßstab, in dem die benachbarten Gebäude und Wege in einem Umkreis von
angegeben werden;
- 3° einen Plan im Maßstab 1/500 oder 1/1 000, der die gegenwärtigen Lage darstellt und Folgendes
angibt :
 - a) das Immobiliengut und dessen Masse;
 - b) die Ausrichtung;
 - c) den angrenzenden Weg mit Angabe von dessen Breite und Bezeichnung;
 - d) die auf der Parzelle und den benachbarten Parzellen vorhandenen Gebäude mit Angabe von deren
vermasstem Standort;

e) das Bodenrelief und die vorhandenen Anpflanzungen.

4° die Fotografien der unter Punkt 3, d) erwähnten Gebäude mit Angabe der Art und Farbe der für die Fassade und das Dach benutzten Materialien;

5° die Zeichnung der vermassten Profile der benachbarten Bauten;

6° das Verzeichnis der positiven und negativen Dienstbarkeiten, die das Gut belasten;

7° einen Schemaplan im Maßstab 1/500 oder 1/1 000, in dem insbesondere Folgendes angegeben wird :

- bei einem Bau, Wiederaufbau oder Umbau : der Standort, die Anzahl der Stockwerke und die vorgeschlagene Höhe, Breite und Tiefe der geplanten Gebäude (Haupt- oder Nebengebäude), die Zweckbestimmung der Partien des Guts, die nicht gebaut oder nicht von den geplanten Arbeiten betroffen sind (Bauwisch, Höfe und Gärten, Garage, usw.) mit Größenangabe; gegebenenfalls die Gebäude, die abzureißen und die Pflanzen, die zu beseitigen sind; die geplanten Wege und Anpflanzungen;
- bei einem Abriss : der Standort und die Masse des Gebäudes, das abzureißen ist;
- bei der Einrichtung einer neuen Wohnung in einem bereits vorhandenen Gebäude : die Angabe der Anzahl von Wohnungen, deren Lage in dem vorhandenen Gebäude und deren Volumen;
- bei einer in Artikel 84, § 1, 6° erwähnten Änderung der Zweckbestimmung des gesamten oder eines Teils eines Guts : die Angabe der betroffenen Partien, der gegenwärtigen und der geplanten Zweckbestimmung;
- bei in Artikel 84, § 1, 14° erwähnten Erhaltungsarbeiten : die unter Strich eins und zwei vorgeschriebenen zweckdienlichen Angaben, die Angabe der geplanten Arbeiten und das Hervorheben von deren Auswirkungen auf das geschützte Gut und der Zweck des Schutzes;
- bei der Benutzung eines Geländes zur Einrichtung von einer oder mehreren ortsfesten Anlagen : die Lage, Art, Anzahl und Masse der einzurichtenden Anlagen;
- beim Anbringen eines Werbeschildes oder einer Reklamevorrichtung : dessen bzw. deren Lage, Art und Masse;
- bei einer Aufforstung : die Lage und Fläche der Partie, die aufzuforsten ist und die Angabe der Baumarten;
- bei einer Abholzung : die Lage und Fläche der Partie, die abzuholzen ist und das Alter des Forstbestands;
- beim Fällen von alleinstehenden Hochstammbäumen, die in einem durch den geltenden Raumordnungsplan vorgesehenen Grüngebiet gepflanzt wurden, beim Fällen von Bäumen, die auf einem Gut vorhanden sind, für das eine Parzellierungsgenehmigung erteilt worden ist, beim Fällen oder der Änderung des äußeren Aspekts von bemerkenswerten Bäumen oder Sträuchern : die Lage, die Anzahl und Art der Bäume oder Hecken, die zu fällen oder zu verändern sind;
- bei einer bedeutenden Veränderung des Bodenreliefs : ein Längs- und Querschnitt des auszuführenden Reliefs mit den Maßangaben im Verhältnis zum gegenwärtigen Bodenniveau, der annähernde Kubikinhalte der abzuräumenden Erde;

- bei Rodung oder einer Änderung der Vegetation eines jeden Gebiets, dessen Schutz die Regierung als notwendig erachtet : die Lage und Fläche des zu rodenden Bereichs oder dessen Vegetation zu ändern ist, die Art der Vegetation;
- bei der Einrichtung eines Lagers für ausgediente Fahrzeuge, Schrott, Materialien oder Abfälle : der Standort des Lagers, die geschätzte Anzahl der Fahrzeuge oder des Schrott-, Materialien- oder Abfallvolumens, die Art der zu lagernden Materialien oder Abfälle, die Art der Umzäunung und deren Standort;
- bei der üblichen Benutzung eines Geländes für das Aufstellen einer oder mehrerer mobiler Vorrichtungen : die Lage und die Fläche des zu benutzenden Bereichs, die Art und Anzahl der aufzustellenden beweglichen Vorrichtungen;
- bei einer Parzellierung : die Fläche, die zu parzellieren ist, die Anzahl der Parzellen und deren Fläche, der annähernde Umfang und Standort der Wohngebäude und der unter Umständen zu bauenden Nebengebäude.

Datum des Antrags:

Name des Antragstellers:

Anschrift des Antragstellers:,

Unterschrift des Antragstellers:

- (1) falls erforderlich näher angeben
- (2) gegebenenfalls bitte streichen
- (3) Anmerkung bezüglich der Maßstäbe:
 - a) Bei einem innerhalb einer Stadt oder eines besiedelten Gebiets gelegenen Gut wird dieser Plan im Maßstab 1/500 oder 1/1 000 oder 1/2 500 erstellt und gibt die Nachbargebäude und Strassen in einem Umkreis von 50 Metern an.

 Unter besiedeltem Gebiet versteht man jegliche Einheit von Wohnungen, die derart entlang eines öffentlichen Weges angeordnet sind, dass dieser das Aussehen einer Strasse annimmt.
 - b) Bei einem außerhalb einer Stadt oder eines besiedelten

 Gebiets gelegenen Gut wird dieser Plan im Maßstab 1/2 500 oder 1/5 000 oder 1/10 000 erstellt und gibt die Nachbargebäude und Strassen in einem Umkreis von 500 Metern an.
- (4) die Absätze streichen, die nicht den geplanten Handlungen oder Arbeiten entsprechen.